

### **13. Kapitel**

#### **Die Gemeindeverwaltung**

Hergisdorf stand im Lauf der Jahrhunderte bis zum Jahre 1933 unter der Herrschaft folgender Länder:

1. Grafschaft Mansfeld von seinem Entstehen bis zum Jahre 1780,
2. Herzogtum Magdeburg von 1780 bis 1807,
3. Königreich Westfalen von 1807 bis 1815,
4. Königreich und Freistaat Preußen von 1815 bis 1933,

Jedes Land hatte seine besonderen, ihm eigentümlichen Verwaltungseinrichtungen. Es lassen sich daher fünf verschiedene Arten der Gemeindeverwaltung unterscheiden:

- die mansfeldische, - die magdeburgische, - die westfälische, - die preußische und die gegenwärtige Verwaltung. (gemeint ist hier die Zeit zwischen 1933 und 1945)

#### Die Mansfeldische Verwaltung

Nachdem zwischen Albrecht von Leipzig und dem Probst des Klosters Gerbstedt am 7.(8.) August 1497 abgeschlossenen Vergleich stand Ende des 15. Jahrhunderts anscheinend noch ein Bauermeister (Heyne Eberth) an der Spitze des Dorfes, da um diese Zeit noch eine ganze Reihe Bauern im Dorfe wohnte. Aber schon bald danach dürfte die Verwaltung des Dorfes in die Hände eines Richters übergegangen sein, weil uns ein solcher (Richter Spiess) erstmalig im Kirchenvisitationsbericht vom 17.6.1578 entgegentritt.

Hergisdorf hatte um 1500 als Bergdorf schon eine gewisse Bedeutung erlangt und wurde von seinem Landesherrn, dem Grafen Albrecht IV. von Mansfeld - Hinterort, in jeder Weise gefördert. Das Dorf war damals der größte Ort zwischen den beiden Städten Mansfeld und Eisleben. Um 1512 erhielt es die Markt- und Braugerechtigkeit und bemühte sich anscheinend auch, wie Leimbach, Stadt zu werden. Darauf deutet jedenfalls das Vorhandensein eines Rathauses mit Turm und Rathaussaiger hin, die im vorgenannten Kirchenvisitationsbericht erwähnt sind, ebenso die in dieser Zeit erbaute große, schöne Kirche, die auf halber Höhe des Holzberges steht. Es kann deshalb angenommen werden, dass Hergisdorf in dieser Zeit auch die Besonderheit seiner Gemeindeverwaltung erhielt.

Diese lag in den Händen eines gräflich mansfeldischen Richters, der in Hergisdorf wohnte und die weltlichen Angelegenheiten leitete, wie der Pfarrer für die geistlichen zuständig war. Eine akademische Ausbildung erforderte das Richteramt nicht, es wurde neben einem privaten Berufe ausgeübt. Der Richter unterstand dem Amte Erdeborn und der gräflichen Kanzlei in Eisleben. Wie das Amt mit einem Landrichter und zwei Gerichtschöppen aus jedem Amtsdorf besetzt war, gehörten dem Ortsgericht Hergisdorf außer dem Richter zwei Schöppen an, die ebenso wie dieser ehrenamtlich bestellt waren. Als höchste Ortsobrigkeit nahm der Richter eine besondere Vertrauensstellung in der Gemeinde und bei der mansfeldischen Verwaltung ein.

Der Richter hatte, wie aus dem oben erwähnten Kirchenvisitationsbericht hervorgeht, gewisse Strafbefugnisse. Dies lässt darauf schließen, dass ihm für Hergisdorf die untere Gerichtsbarkeit übertragen war, die in anderen Orten, z.B. in Ahlsdorf, mit dem Freigut verbunden war, so dass dem Amte Erdeborn nur die obere Gerichtsbarkeit oblag.

Eine Niederschrift, die allerdings erst im Jahre 1797 aufgenommen wurde (vergl. Bl.48 der Schulakten des Kantors Heinroth), weist die Unterschriften eines Richters (Christoph Wilhelm Bauerfeld), zweier Gerichtschöppen (Christoph Zachariae und Andreas Wohlfarth) sowie merkwürdigerweise von drei Gemeindevorstehern (Samuel Zobel, Samuel Gustrau und Christian Friedrich) auf. Das mag darauf beruhen, dass Hergisdorf, nach dem es Marktflücken geworden war, in drei Bezirke eingeteilt und jeder Bezirk in Nachahmung der alten Stadtverwaltung von einem Gemeindevorsteher, einem sogenannten Viertelsherrn,

betreut wurde. Einer oder mehrere dieser Gemeindevorsteher werden zu den Sitzungen des Ortsgerichts hinzugezogen worden sein, wenn wichtige Angelegenheiten eines oder mehrerer Ortsteile beraten wurden. Vielleicht finden sich im Erdebörner Amtsarchiv, welches lange verschleppt war, aber vor einiger Zeit von dem bekannten Heimatforscher Hermann Etzrodt wieder aufgefunden wurde, weitere Angaben über die Befugnisse, die dem Hergisdorfer Ortsgericht übertragen waren.

### **Die Magdeburgische Verwaltung**

Als im Jahre 1780 das Mansfelder Grafengeschlecht im Mannesstamme erlosch, fiel die Grafschaft Mansfeld, nach Maßgabe ihrer Lehen, an die beiden Lehnsherren Kursachsen und Magdeburg, und zwar kam das Amt Erdeborn mit dem Marktflecken Hergisdorf an das Herzogtum Magdeburg als Rechtsnachfolger des Erzbistums Magdeburg und damit an Preußen, da dessen König erblicher Herzog von Magdeburg war.

Im Jahre 1785 gab die Regierung dieses Landes die "topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischen Antheils" heraus, in welcher Hergisdorf auf S.475 beschrieben ist.

Die Gemeindeeinrichtungen wurden durch den Besitzwechsel offenbar nicht berührt. Sie blieben also so bestehen, wie sie waren.

### **Die westfälische Verwaltung**

Nach dem unglücklichen Krieg von 1806 fiel das ganze Gebiet der alten Grafschaft Mansfeld an das von Napoleon neu errichtete Königreich Westfalen. Es war nach französischem Muster in Departements, Distrikte und Kantone eingeteilt. Hergisdorf gehörte zum Kanton Mansfeld. An der Spitze eines Kantons stand ein Maire, an der Spitze eines Dorfes ein Ortsmaire. Der Name des Ortsmaires von Hergisdorf konnte leider bisher nicht festgestellt werden. Vielleicht wurde der bisherige Ortsrichter Christoph Wilhelm Bauerfeld als Ortsmaire übernommen. Aus der westfälischen Zeit ist, außer einigen unbedeutenden Nachweisungen, in denen die Beträge in Francs und Centimes erscheinen, im Gemeindearchiv nichts mehr vorhanden. Auch die Gemeindeeinrichtungen scheinen, sofern wirklich neue geschaffen wurden, schnell wieder in Vergessenheit gefallen zu sein.

### **Die Preußische Verwaltung**

Die westfälische Herrschaft war bereits Ende des Jahres 1813, nach der siegreichen Entscheidungsschlacht bei Leipzig vom 16.-18.Oktober, zu Ende. Die formelle Besitzübernahme des Landes durch Preußen wurde aber erst durch den königlichen Erlass vom 20.4.1815 ausgesprochen. Aus altpreußischen Bezirken sowie aus den vom Königreich Sachsen abgetretenen Landesteilen, wurde die neue preußische Provinz Sachsen geschaffen. Ihre Regierungsbezirke und Kreise wurden so geordnet, wie sie heute noch bestehen. Auch die Verwaltungseinrichtungen der Landgemeinden wurden nach preußischem Muster umgestaltet.

In Hergisdorf trat jetzt ein Schulze an die Spitze der Gemeindeverwaltung. Die besonderen Verwaltungseinrichtungen, die es in seiner Eigenschaft als Marktflecken erlangt hatte, fielen fort. Auch die bisher von dem Ortsrichter ausgeübte hoheitliche Polizeigewalt ging nicht auf den Schulzen, sondern an einen neu ins Leben gerufenen "Amtsverwalter" über. Dieser wurde wie der Schulze ehrenamtlich bestellt. Als erster Amtsverwalter wird der Gutsbesitzer Carl Franke genannt. Vielleicht übernahm dieser als nunmehrige Ortsobrigkeit auch das bisherige Siegel mit dem Bildnis Luthers. Die Gemeinde musste sich ein neues Gemeindegel beschaffen.

Damit wurde Hergisdorf in seinen Verwaltungseinrichtungen allen anderen Dörfern gleichgestellt. Wie aus der langen provisorischen Verwaltung der Schulzenstelle, aus der Inschrift des neuen Ortssiegels u. dergl. hervorzugehen scheint, hat es zwar seine alten Vorrechte längere Zeit zäh verteidigt, musste sich aber schließlich doch der Not gehorchend

den neuen Verhältnissen anpassen.

Die Schulzen und Schöppen wurden von den Inhabern der Obrigkeit (Amtsverwalter) nach Anhörung der Gemeinde ernannt und vom Landrat bestätigt. Vergl. das Gesetz über die ländlichen Obrigkeiten in den 6 östlichen Provinzen vom 14.4.1856. In wichtigen Angelegenheiten musste die Gemeindeversammlung gehört werden. Von dem Recht, anstelle der Gemeindeversammlung eine Vertretung durch gewählte Gemeindeverordnete einzuführen, wie es das Gesetz vom 14.4.1856 - Landgemeindefassung der 6 östlichen Provinzen - vorsah, hatte Hergisdorf keinen Gebrauch gemacht. Gemeindevertreter wurden hier vielmehr erst auf Grund der Gemeindeordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 3.7. 1891 gewählt. Der Schulze und die Schöppen wurden demnach von den Gemeindevertretern gewählt und vom Landrat bestätigt. Außerdem war der Gemeindevertretung noch eine Reihe anderer wichtiger Gemeindeangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Verschiedene Protokollbücher, die im Gemeindearchiv aufbewahrt werden, geben Auskunft über die Tätigkeit der Gemeindevertreter und über die damaligen örtlichen Verhältnisse.

Preußen wurde im November 1918 Republik. Der allgemeine Zerfall des liberal-demokratischen Staates trat immer stärker zutage, als Adolf Hitler am 30. Januar 1933 die Macht ergriff. Als bald setzte auf allen Gebieten neues, kraftvolles Leben ein. Schon am 1.4.1934 wurde eine neue Gemeindeverfassung in Preußen eingeführt, die aber nur Wegbereiterin für die am 1.4.1935 in Kraft getretene "Deutsche Gemeindeordnung" vom 30.1.1935 sein sollte. Vergl. lfd. Nr.5.

Aus der neuen preußischen Gemeindeverfassung mag nur angeführt werden, dass der Leiter der Gemeinde, der früher "Schulze" und seit Ende des 19. Jahrhunderts "Gemeindevorsteher" hieß, in den Dorf-(Bauern)gemeinden die Amtsbezeichnung "Dorfschulze" und in den Landgemeinden, zu denen Hergisdorf gehört, die Amtsbezeichnung "Gemeindeschulze" erhielt.